

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende „Coiffeuse EBA/Coiffeure EBA“ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)</b>	
<b>Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)</b>
2a2	<b>Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen</b> a) Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: 2) emotional: Traumatisierung
3c	<b>Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen</b> c) Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber
6a 2/4/5/6 b 3	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien</b> a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43) b) Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 3. chemischen Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka und Kosmetika
7a	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien</b> a) Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
<b>HK 1</b> Betreuen von Kundinnen und Kunden (vertiefte Kundeninformationen zu Krankheiten, Familie etc.)	- Emotionale Belastung durch Kundengespräche (Krankheiten, Operationen, Krebserkrankungen etc.) - Private psychische Probleme	2a2	Umgang mit emotionalen Belastungen	1.-2. Lj	1.-2. Lj	1.-2. Lj	Bewältigungsstrategie kennen und anwenden lernen. Coping- Strategien schulen			1.-2. Lj
<b>HK 2</b> Schamponieren und Pflegen von Kopfhaut und Haaren <b>HK 4</b> Verändern von Haaren in Form und Farbe nach Absprache <b>HK 5</b> Formen und Frisieren von Haaren nach Absprache	- Kontakt mit Gefahrstoffen (Shampoo, Haarfärbemittel etc.) beim Mischen der Chemikalien, Abwaschen der Utensilien - Hautsensibilisierung	6a/b	Umgang mit Chemikalien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulung der GHS-Gefahrensymbole und Piktogramme</li> <li>• Schulung der H- und P-Sätze</li> <li>• Sicherheitsdatenblätter lesen lernen</li> <li>• Schulung für PSA benützen</li> <li>• Schulung Hautschutz</li> <li>• Gefahren und Risiken erkennen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen</li> </ul> Geeignete Arbeitstechniken im Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen	1.-2. Lj	1.-2. Lj	1.-2. Lj	Demonstration und praktische Anwendung inkl. persönlicher Schutzausrüstung.	1. Lj	2. Lj	
Kosmetikaprodukte, bei denen der Hersteller die Anwendung bei unter 16 Jährigen verbietet.	- CMR-Stoffe - Sensibilisierung	6b	Spezifische Schulung zur Anwendung des Produktes und den konsequent einzuhaltenden Schutzmassnahmen	2. Lj			Demonstration und praktische Anwendung	2. Lj		
<b>HK 1</b> Betreuen von Kundinnen und Kunden <b>HK 2</b> Schamponieren und Pflegen von Kopfhaut und Haaren <b>HK 3</b> Schneiden von Haaren nach Absprache <b>HK 4</b> Verändern von Haaren in Form und Farbe nach Absprache <b>HK 5</b> Formen und Frisieren von Haaren nach Absprache	Arbeiten in ergonomisch ungünstigen Positionen z. B. länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter Haltung oder über Schulterhöhe	3c	Schulung ergonomische Grundlagen der Arbeit, Ermutigung/Unterstützung zu Bewegung/Sport im Alltag Schulung der Anwendung technischer Hilfsmittel Vermitteln körperschonender Arbeitstechniken	1.-2. Lj	1.-2. Lj		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj		2. Lj
<b>HK 3</b> Schneiden von Haaren nach Absprache (Komplexe Beratung der Kundin/des Kunden. Situation Erste Hilfe-Leistung)	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen.	7a	Impfschutz gegen Hepatitis A und B	1. Lj			Empfehlung Impfschutz.			1. Lj

**Legende:** BFS: Berufsfachschule; CMR== Canzerogen-Mutagen-Reproduktionstoxisch HK: Handlungskompetenz; Lj: Lehrjahr; ÜK: überbetriebliche Kurse

<sup>1</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>2</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 11. Juli 2017

**coiffureSUISSE**

Der Präsident

die Geschäftsführerin

Damien Ojetti

Karin Imboden

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 14.07.2017 genehmigt.

Bern, 20. Juli 2017

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten